

Petra Sander
Fraktionsvorsitzende Bündnis90/Die Grünen
Färbergassl 9
86911 Dießen am Ammersee
Petra.Sander@Marktgemeinderat.de



Dießen, den 29. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kirsch,

viele Dank für Ihr Schreiben vom 6.8.2018 zu oben genanntem Thema. Nach Rücksprache mit den ADFC-Kreisverbänden Herrsching, Landsberg am Lech und Weilheim beantworten wir mit den folgenden Punkten Ihr Schreiben und gehen dabei insbesondere auf die Stellungnahme der Polizeiinspektion Dießen (PI Dießen) ein, der sich das Landratsamt Landsberg am Lech angeschlossen hat.

zu 1) Radschutzstreifen entlang der Weilheimer Straße

Die Ablehnung eines Schutzstreifens in diesem Bereich wird von der PI Dießen mit dem Hinweis auf unzureichende Mindestbreite der Weilheimer Straße abgelehnt. Die Messung der Straßenbreite erfolgte durch uns auf dem Onlineportal BayernAtlas. Wir bitten um die genauen Informationen zur Straßenbreite, insbesondere zu den Stellen, die nicht den Anforderungen der *Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA Ausgabe 2010)* entsprechen. Zugleich möchten wir auf die VwV-StVO Ausführung Nr. 22 verweisen: „Ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen dann, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten (z. B. kurze Engstelle) unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden.“

Das von der PI Dießen angeführte Risiko beim Ausfahren von Pkw aus den Parkbuchten am Friedhof ist unseres Erachtens gegenstandslos, da Radfahrer gem. §2 Abs. 4 StVO bereits jetzt dazu verpflichtet sind, den rechten Fahrbandrand zu benutzen. Ganz im Gegenteil würde ein markierter Schutzstreifen beim Ein- und Ausparken die Aufmerksamkeit auf mögliche Radfahrer lenken.

Im Bereich vor der Kirche St. Johannis ist vielen Bürgern die Beeinträchtigung durch geparkte Fahrzeuge ein Ärgernis. Diese engen die Fahrbahn an einer unübersichtlichen Kurve und Einmündung der Krankenhausstraße weit über die für zwei Schutzstreifen nötigen Maße ein. Nicht nur für Radfahrer ist dies ein äußerst kritischer Bereich.

zu 2) Radschutzstreifen entlang der Lachener Straße

Die PI Dießen führt aus, dass sie nicht sagen kann, ob die Lachener Straße die für einen Schutzstreifen erforderliche Breite aufweist. Auch hier bitten wir um die genauen Informationen zur Straßenbreite. In diesem Zusammenhang greifen wir den Hinweis der PI Dießen auf, dass in diesem Bereich ein Schutzstreifen sinnvoll wäre, da es sich um einen Schulweg handelt. Wir verweisen nochmals wie oben auf die VwV-StVO Ausführung Nr. 22. Die angeführte erhöhte Unfallgefahr durch Einmündungen können wir nicht nachvollziehen. Radfahrer auf der Lachener Straße befinden sich auf der Hauptstraße, ihnen ist die Vorfahrt zu gewähren. An diesem Rechtsstand würde sich auch mit der Anlage der Schutzstreifen nichts ändern. Die augenblickliche Praxis, dass Radfahrer den Gehweg benutzen, stellt nicht nur ein Risiko für Fußgänger dar. Auch die Unfallgefahr an Ausfahrten, stellt sowohl für ein- und ausfahrende PKW als auch für Radler ein Risiko dar. Wir verweisen auf das Urteil

des Landgerichts Erfurt Az: 8 O 1790/06 vom 14.03.2007 zur Haftung bei unerlaubter Nutzung des Gehweges durch Radfahrer.

Da Schutzstreifen nur eine Kompromisslösung darstellen, unterstützen wir mit Nachdruck den von der PI Dießen angeregten Ausbau des bestehenden Gehwegs zu einem Geh- und Radweg. Allerdings zweifeln wir an der Umsetzbarkeit. Ein in beide Richtungen befahrbarer Radweg bräuchte eine Mindestbreite von 5,50m zzgl. der benötigten Herstellungsflächen, die eine hohe Zahl von Grundstücksverhandlungen mit den Anliegern nach sich zögen und die Herstellung dieses Geh- und Radweges über Jahre hinaus unmöglich machen. In diesem Zusammenhang erinnern wir an den geplanten Schulweg parallel zur Hofmark, dessen Umsetzung seit der vorletzten Legislaturperiode den Marktgemeinderat beschäftigt.

Grundsätzliche Anmerkungen:

- Radfahren erlangt in Zeiten des Umdenkens und der Entwicklung der modernen Mobilität wieder eine größere Bedeutung. Deshalb ist es wichtig, durch geeignete Maßnahmen die Gleichberechtigung der verschiedenen Verkehrsteilnehmer zu verdeutlichen, Risiken möglichst zu minimieren.
- Das vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr herausgegebene Radverkehrshandbuch „Radland Bayern“ stellt auf Seite 30 unter der Überschrift „Grundsätze zur Wahl der Radverkehrsführung“ fest: Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer geht der Flüssigkeit des Verkehrs vor!
- Bei der oben genannten Dießener Ortsdurchfahrt handelt es sich um sehr stark befahrene Staatsstraßen (St 2055 bzw. 2056) mit einem Verkehrsaufkommen von fast 10.000 Fahrzeugen/Tag (Stand 2010). Bei diesem Verkehrsaufkommen besteht bei der derzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h dringender Handlungsbedarf zur Erhöhung der Verkehrssicherheit des Radverkehrs.
- Eine zeitnahe Bearbeitung unseres Vorschlags ist insbesondere bezüglich der Lachener Straße wichtig, da laut Protokoll der Sitzung vom 15.10.2018 des Bau- und Umweltausschusses der Marktgemeinde Dießen das Straßenbauamt Weilheim 2019 dort ab der Bahnhofstraße nach Norden einen neuen Fahrbahnbelag aufbringen und die Gemeinde in den erforderlichen Bereichen auf der Westseite der Straße auch die Bordsteine sanieren lassen wird.
- Wir verweisen auf Beispiele der Umgebung:
 - Ortsdurchfahrt Gemeinde Herrsching, St 2067
 - Ortsdurchfahrt Gemeinde Andechs, St 2067

Wir bitten Sie, dieses Schreiben sowohl an die PI Dießen wie an Landratsamt Landsberg am Lech weiterzuleiten und bitten um eine direkte Weiterleitung der Stellungnahmen zu unserem Antrag und diesem Schreiben.

Zu einer Ortsbesichtigung oder einem persönlichen Gespräch sind wir selbstverständlich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Sander